



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1629  
sozialpolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

An die  
Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1041 Wien

G.-Zl.: SV-2014-30675/Dr.Pm/Ge  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Prem

Klappe 1602 Innsbruck, 15.01.2015

**Betrifft:** Arbeitslosenversicherung  
vorläufige Durchführungsweisung zu den Neuerungen im AIVG  
auf Grund der Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2014 (Budget-  
begleitgesetz 2014), BGBl. I Nr. 68/2014 und BGBl. I Nr. 94/2014  
(Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014)

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 23.12.2014  
zust. Referentin: Jutta Keul

Ab 1.1.2015 wird gemäß § 18 Abs. 1 AIVG das Arbeitslosengeld grundsätzlich für 20 Wochen gewährt. Es wird dann für 30 Wochen gewährt, wenn vor Geltendmachung des Anspruches arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen in der Dauer von 156 Wochen nachgewiesen werden. Auf Grund dieser Änderungen gebührt das Arbeitslosengeld bei Erfüllung aller übrigen Anspruchsvoraussetzungen jedenfalls für 30 Wochen, wenn im gesamten Erwerbsleben insgesamt 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung (einschließlich ausländischer Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten gemäß § 14 Abs. 4 AIVG) oder einer solchen gemäß § 14 Abs. 4 AIVG gleichgestellten Zeiten vorliegen.

Im Rahmen der übermittelten vorläufigen Durchführungsbestimmung ist bei der Behandlung von Übergangsfällen vorgesehen, dass wenn ab 1.1.2015 in einem Fall offensichtlich wird, dass ein über den Jahreswechsel 2014/2015 hinausreichender 20 wöchiger ALG-Bezug bzw. ein Fortbezug aus einem 20wöchigen ALG-Bezug nach der ab 1.1.2015 geltenden Rechtslage zu einer 30wöchigen Bezugsdauer wird, diese entsprechend zu verlängern ist. Gleiches gilt, wenn im Anschluss an einen im Jahr 2014 oder davor zuerkannten 20wöchigen ALG Bezug erstmals Notstandshilfe beantragt wird.

Weiters wird ausgeführt, dass bei Reklamationen in diesen Fällen ab 1.1.2015 jedenfalls eine Verlängerung der 20wöchigen ALG Bezugsdauer zu prüfen und bei Zutreffen der Voraussetzungen vorzunehmen ist.

Nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol sollte mit entsprechenden Verfahren bzw. technischen Adaptionen dafür Sorge getragen werden, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Verlängerung der Bezugsdauer diese von Amtswegen gewährleistet ist und sohin keine Fälle unberücksichtigt bleiben bzw. Reklamationen notwendig sind. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Leistungsbezieher im Anschluss an den Bezug von Arbeitslosengeld um die Gewährung von Notstandshilfe ansuchen wird.

Hinsichtlich der übrigen Ausführungen in der übermittelten vorläufigen Durchführungsverordnung besteht seitens der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol kein Einwand.

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)